

Förderrichtlinien

des Magistrats der Stadt Hünfeld i.V. mit dem Partnerschaftsverein Hünfeld e.V. für Vereine und Gruppen bei Begegnungen im Rahmen der internationalen Städtepartnerschaften

Präambel

Vereine, Abteilungen von Vereinen, Jugend- und Musikgruppen, oder sonstige Gruppen und Verbände, die im Rahmen der internationalen Städtepartnerschaften aktiv werden, können auf der Grundlage dieser Förderrichtlinien durch den Magistrat bzw. den Partnerschaftsverein gefördert werden.

Das Engagement von Hünfelder Vereinen, Gruppen und Verbänden, die sich durch sportliche Aktivitäten, Tanz, Gesang und Musik (z. B. durch Auftritte bei Stadtfesten, Jubiläen, Konzerten u. a.) in einer Partnerstadt präsentieren, ist zur Belebung der Städtepartnerschaften wünschenswert und deshalb förderwürdig. Durch derartige Aktivitäten sind sie willkommene Botschafter der Stadt Hünfeld.

Die Kostenaufwendungen für Fahrten in die internationalen Partnerstädte, insbesondere die in die Partnerstädte Landerneau/Bretagne und Proskau/Oberschlesien, sind so erheblich, dass sie ohne finanzielle Unterstützung der Europäischen Kommission, der Stadt Hünfeld oder von Sponsoren, in der Regel nicht durchgeführt werden können. Um Anträge differenziert und gerecht beurteilen zu können, erfolgt eine Prüfung nach diesen Förderrichtlinien.

Fahrten von Vereinen und Gruppen in die Partnerstädte, die ausschließlich oder überwiegend touristischen und Freizeit-Zwecken dienen, sind nicht förderwürdig.

I. Förderung von Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaften bei überregionalen Begegnungen

1. Fördergrundsätze

- a) Grundsätzlich sollen förderwürdige Fahrten in die Partnerstädte so ausgestaltet sein (Programm), dass zwischenmenschliche Begegnungen, z.B. durch gemeinsame Aktivitäten oder persönliche Begegnungen durch Einladungen in Familien prägend sind. Daneben soll das Kennenlernen der jeweiligen Partnerstadt durch die Programmgestaltung erfolgen.
- b) Zielsetzung soll zum Zwecke der Erreichung von persönlichen Kontakten und des Kennenlernens der privaten Lebensverhältnisse dabei eine Unterbringung in Familien sein.

2. Antragstellung

- a) Vereine oder Gruppen, die eine Förderung anstreben, sind gehalten, so früh wie möglich, entsprechend vorgesehene Fahrten dem Partnerschaftsverein mitzuteilen und sich hinsichtlich der Zuschussmöglichkeiten beraten zu lassen.
- b) Die Antragstellung soll so früh wie möglich, möglichst bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr erfolgen. Zumindest soll bis zu diesem Zeitpunkt eine Vorankündigung der beabsichtigten Fahrten in die Partnerstadt an den Partnerschaftsverein erfolgen.

- c) Dem Antrag ist ein vorläufiger Kostenplan mit Angabe sonstiger beantragter oder in Betracht kommender Fördermöglichkeiten beizufügen.
- d) Es sind die „vorläufigen Fahrtteilnehmer“ getrennt aufzuzeigen nach
 - aa) im Rahmen der vorgesehenen Begegnung aktiven Mitgliedern (z.B. Musiker, Tänzer, Fußballspieler)
 - bb) Begleitpersonen (im angemessenen Umfang Trainer und Betreuer)
 - cc) sonstigen Fahrtteilnehmer

3. Fördermöglichkeiten

- a) Die Förderung beträgt in der Regel, sofern keine Zuschüsse Dritter erreicht wurden, für förderfähige Fahrtteilnehmer (Aktive und eine angemessene Anzahl von Betreuern bzw. Begleitpersonen) bei Begegnungen
 - in der Partnerstadt Landerneau 100,00 EUR
 - in der Partnerstadt Proskau 75,00 EUR
- b) Die Fördermöglichkeiten Dritter (z.B. Europäische Kommission, deutsch-französisches Jugendwerk oder deutsch-polnisches Jugendwerk) sind zu prüfen und nach Möglichkeit auszuschöpfen. Zuschüsse Dritter, ausgenommen private Sponsoren, werden bei der Förderung angerechnet. Sofern öffentliche Förderungen grundsätzlich möglich sind, aber nicht in Anspruch genommen werden sollen, ist dies im Antrag zu begründen.
- c) Sofern geldwerte Leistungen durch die Stadt, z.B. durch die Bereitstellung von Fahrzeugen (Mini-Busse) gewährt werden, erfolgt eine angemessene Anrechnung bis max. 50 % auf derartige Zuwendungen.
- d) Bei besonderen Anlässen, z. B. Jubiläen, können spezielle Förderungen und Förderkriterien für derartige Begegnungen festgelegt werden. Dies gilt vor allem für die üblicherweise im Rahmen solcher Begegnungen eingebundenen kulturellen Botschafter (kulturelle Begleitgruppen).

Bei diesen Begegnungen bezieht sich die Sonderregelung dann in der Regel bei den kulturellen Begleitgruppen auf die Forfait-Regelung.

4. Förderverfahren

- a) Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von entsprechenden Vorschlägen des Partnerschaftsvereins.
- b) Der Verein, bzw. die Gruppe erhält zunächst eine vorläufige Anerkennung der Förderfähigkeit der beabsichtigten Begegnung, sobald die für eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- c) Der Antragsteller (Verein, Gruppe) legt nach Durchführung der Fahrt einen Verwendungsnachweis mit einer aufgliederten, von allen Teilnehmern gegengezeichneten Teilnehmerliste mit Angaben zur Person, sowie Unterlagen über das tatsächlich durchgeführte Programm, vor. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung und Auszahlung der Förderung.

d) Die Förderung von Vereinen und Gruppen nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Stadt Hünfeld bzw. des Partnerschaftsvereins, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie kann im Rahmen der jeweils gegebenen finanziellen Möglichkeiten gewährt werden. Stadt und Partnerschaftsverein stimmen sich jeweils über die Förderung ab.

II. Förderung von Aktivitäten im Rahmen der Städtepartnerschaften bei Begegnungen in der Stadt Hünfeld

Erbringen Vereine und Gruppen im Rahmen von Veranstaltungen der Stadt oder des Partnerschaftsvereins Leistungen (z. B. Konzerte, Liederabende, Abende der Freundschaft, Platzkonzerte, Beteiligung an Umzügen usw.), kann neben der jährlichen Zuwendung an Vereine und Verbände ein angemessenes Honorar vereinbart werden.

III. Allgemeine Hinweise

Die Förderung städtepartnerschaftlicher Begegnungen in der Stadt Hünfeld, hierzu gehören beispielsweise die Besuche von Schülergruppen, bleibt von diesen Förderrichtlinien unberührt.

Begegnungen in der Stadt Hünfeld werden in der Regel gefördert durch einen Empfang im Rathaus mit einer Information über die Stadt Hünfeld mit dem Angebot einer Stadtrundfahrt bzw. einer Stadtführung.

Gegebenenfalls kann dies auch mit einer Einladung zu einem Mittagessen verknüpft werden.

Bei der Bereitstellung bzw. Nutzung des Jugendgästehauses der Stadt Hünfeld muss auch bei den Besuchen in der Stadt Hünfeld eine qualifizierte persönliche Kontaktpflege sichergestellt sein. Als weitere Fördermöglichkeiten kommen in Betracht, freier Eintritt in die Museen der Stadt Hünfeld oder des Hünfelder Freibades.

Hünfeld, 3. August 2015

P:\ALLEMANN\Beziehungen\PV\Förderrichtlinien Vereine usw\Förderrichtlinien für Vereine neu (Stand 06.07.2015) neu.doc

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Partnerschaftsverein Hünfeld e.V.

Stefan Schwenk
Bürgermeister

Arthur Hahn
Stellv. Vorsitzender